

Merkblatt zur Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen

Grundsatz

Die «Richtlinien über das Verfahren zur Gewährung von Nachteilsausgleichsmassnahmen» des Mittelschul- und Berufsbildungsamt (Dokument 4816.100.100.205/2015 #772914v16) halten folgenden Grundsatz fest:

Ziel ist es, den Schülerinnen und Schülern mit einer Beeinträchtigung zu ermöglichen, ihr Potenzial auszuschöpfen und sich möglichst optimal auf ihre weitere Ausbildung und ihre berufliche Zukunft vorzubereiten. Sie sollen die gleichen Chancen erhalten, wie Schülerinnen und Schüler ohne Beeinträchtigung (Chancengerechtigkeit). Die Schülerinnen und Schüler übernehmen dabei Eigenverantwortung. Sie und ihre Eltern machen ihren Anspruch auf Nachteilsausgleich bei den zuständigen Stellen geltend. Nach Möglichkeit nehmen sie Fördermassnahmen in Anspruch. Sie arbeiten aktiv mit, um den Nachteil der Beeinträchtigung mit eigenen Kräften kompensieren zu können. Die Schulen unterstützen die Schülerin oder den Schüler mit den ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen.

„Der Nachteilsausgleich dient dazu, Einschränkungen durch Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Hingegen beinhaltet er keine Modifikation der Lern- bzw. Ausbildungsziele. Nachteilsausgleich kommt in der Schul- und Berufsbildung sowie den entsprechenden Aufnahme- und Qualifikationsverfahren zur Anwendung. Personen mit einer Behinderung haben Anrecht auf Massnahmen des Nachteilsausgleichs, sofern das Prinzip der Verhältnismässigkeit respektiert wird.“¹

1. Anspruchsberechtigung

Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen, welche schwerwiegende Auswirkungen auf schulische Fertigkeiten haben, haben Anspruch auf Nachteilsausgleichsmassnahmen, sofern die Beeinträchtigung voraussichtlich mindestens ein Schuljahr dauert und durch ein aufschlussreiches einer dazu befähigten Fachstelle nachgewiesen worden ist.

2. Rechtliche Grundlagen

- Art. 8 Abs. 1, 2 und 4 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 2 Abs. 5 und Art. 5 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2002 (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3)
- Art. 5 Abs. 1, Art. 14 Abs. 8, Art. 19 Abs. 1, Art. 26 Abs. 9, Art. 38 Abs. 2 Bst. b1 und Art. 73 Abs. 3 Bst. b der Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121)
- Art. 11 und Art. 128 der Mitteschuldirektionsverordnung vom 16. Juni 2017 (MISDV; BSG 433.121.1)

¹ Stiftung Zentrum für Heil- und Sonderpädagogik. (2017). Nachteilsausgleich. Abgerufen von <http://www.szh.ch/themen/nachteilsausgleich> [Stand: 07.08.2017]

3. Ablauf und Zuständigkeiten

3.1 Information

Gemäss Richtlinie des MBA bestimmt jede Schule eine Ansprechperson. Diese nimmt an den von der Abteilung Mittelschulen organisierten Austauschtreffen zum Nachteilsausgleich teil.

Die Eltern und Schüler/innen werden am ersten Elternabend auf die Möglichkeit von Nachteilsausgleichsmassnahmen unter Verweis auf die zuständige Ansprechperson hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis wird zudem auf der Internetseite publiziert.

3.2 Gesuchseinreichung

Bei Eintritt in das Gymnasium muss ein bereits auf Sekundarstufe I gewährter Nachteilsausgleich neu definiert und vereinbart bzw. verfügt werden. Betroffene reichen bei der Schulleitung ein Gesuch mit einem aktuellen Gutachten ein.

Werden im Laufe des gymnasialen Bildungswegs Beeinträchtigungen festgestellt, muss von der/dem betroffenen Schüler/in und den Eltern ein Gesuch mit aktuellem Gutachten eingereicht werden.

Wird ein Gesuch vor der fachkundigen Abklärung eingereicht, können in Absprache mit den Lehrpersonen bereits minimale Anpassungen durch die Schulleitung bewilligt werden. Das Gutachten ist innerhalb nützlicher Frist nachzureichen.

Rückwirkend werden keine Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt; d.h. dass Leistungsüberprüfungen, die vor der Einreichung eines Gesuchs absolviert wurden, nachträglich nicht neu bewertet oder wiederholt werden können.

3.3 Prüfung des Gesuchs

Die Ansprechperson informiert die Schulleitung über eingegangene Anträge auf Nachteilsausgleich. Die Ansprechperson nimmt aufgrund des Antrags respektive des Gutachtens eine Einschätzung vor. Bei Bedarf kann sie zusätzliche Informationen bei den Eltern einholen. Für die Entscheidungsfindung werden alle involvierten Personen einbezogen (insbesondere die Schülerin oder der Schüler, die Eltern und die zuständigen Lehrpersonen). Sollten Massnahmen vorgesehen sein, welche den üblichen Rahmen gemäss der Praxis der kantonalen Prüfungskommission überschreiten, wird die Schulleitung informiert, welche vorgängig bei der kantonalen Prüfungskommission abklärt, ob diese Massnahmen auch an den Abschlussprüfungen gewährt werden können.

Die Ansprechperson der Schule unterbreitet der Schulleitung einen Vorschlag zu den Nachteilsausgleichsmassnahmen. Nach einem gemeinsamen Gespräch der Schulleitung und der Ansprechperson mit der/dem betroffenen Schüler/in und deren Eltern fällt die Schulleitung den Entscheid über die Massnahmen, welche an der Schule gewährt werden können.

Die gewährten Massnahmen werden in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Schulleitung, der Schülerin bzw. dem Schüler und den Eltern festgehalten.

3.4 Information der Mitschülerinnen und Mitschüler

Werden einer Schülerin oder einem Schüler Nachteilsausgleichsmassnahmen gewährt, wird die Klasse in geeigneter Form informiert. Nach Möglichkeit informiert die Schülerin bzw. der Schüler selbst, sie oder er kann aber auch wünschen, dass eine andere Person informiert, z.B. die Klassenlehrperson und/oder die Ansprechperson. Bei Bedarf kann für die Information eine Fachperson beigezogen werden.

3.5 Durchführung

Die Ansprechperson der Schule für Nachteilsausgleich informiert die Lehrpersonen der Schülerin oder des Schülers, welche Nachteilsausgleichsmassnahmen in den entsprechenden Fächern verfügt wurden und in ihrem Unterricht umgesetzt werden müssen.

3.6 Periodische Überprüfung

Die Nachteilsausgleichsmassnahmen werden periodisch überprüft. Die Ansprechperson klärt mit den Fachlehrpersonen einmal jährlich ab, ob sich die Massnahmen bewährt haben oder ob sie allenfalls angepasst werden müssen. Bei Bedarf finden Standortgespräche mit den Eltern und mit der Schülerin oder dem Schüler statt.

Sollte sich die Situation massgeblich verändert haben, kann die Schulleitung ein aktuelles Gutachten verlangen und neue Massnahmen vereinbaren. Werden die Massnahmen beibehalten, unterschreiben die an der Besprechung anwesenden Personen ein Beschlussprotokoll.

3.7 Zeugnisse

Im Gegensatz zu den individuellen Lernzielen werden die Nachteilsausgleichsmassnahmen in den Zeugnissen nicht ausgewiesen, da es sich bei ihnen ausschliesslich um formale Anpassungen handelt.

4. Massnahmen für die Maturaprüfungen

4.1 Gesuchseinreichung

Die während des Bildungsgangs getroffenen Massnahmen gelten nicht als Zusicherung für den Nachteilsausgleich an den Abschlussprüfungen. Der Anspruch muss neu geltend gemacht und von der zuständigen Prüfungsbehörde beurteilt werden. Die von der Schule gewährten Massnahmen dienen dabei als Orientierungshilfe.

Die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. der volljährige Schüler stellen für Nachteilsausgleichsmassnahmen an der Maturaprüfung ein Gesuch (inkl. Antrag präziser Massnahmen und aktuellstes Gutachten als Beilage) an die kantonale Prüfungskommission und reichen dieses bei der Schulleitung ein. Zusammen mit der Schulleitung prüft die Ansprechperson das Gesuch und verfasst zu den im Gesuch beantragten Massnahmen eine Stellungnahme.

Die Schulleitung reicht das Gesuch, zusammen mit der von der Schulleitung unterzeichneten Stellungnahme, an die kantonale Prüfungskommission weiter. Sie legt dabei das Gutachten der Fachstelle und eine Kopie der von der Schule bisher gewährten Nachteilsausgleichsmassnahmen bei.

Das Gesuch muss spätestens ein Jahr vor Prüfungsbeginn bei der kantonalen Prüfungskommission eintreffen.

4.2 Prüfung des Gesuchs

Die kantonale Maturitätskommission prüft das Gesuch. Sie kann Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler, den Eltern, der Schule oder der Fachstelle nehmen.

4.3 Entscheid

Die kantonale Maturitätskommission entscheidet über die an den Abschlussprüfungen zu gewährenden Massnahmen mit einer Verfügung, gerichtet an die Eltern oder die volljährige Schülerin bzw. den volljährigen Schüler. Die Schulleitung erhält eine Kopie der Verfügung.

4.4 Information der Lehrpersonen und Expertinnen und Experten

Die Schulleitung stellt sicher, dass die Lehrpersonen und Expertinnen bzw. Experten in geeigneter Form über die zu gewährenden Nachteilsausgleichsmassnahmen informiert werden.

4.5 Durchführung

Die prüfenden Lehrpersonen und Expertinnen bzw. Experten stellen sicher, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Nachteilsausgleichsmassnahmen erhält. Verzichtet die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat vor oder während der Abschlussprüfung auf die von der Prüfungskommission gewährten Massnahmen, hält sie oder er dies in schriftlicher Form fest und bestätigt den Entscheid mit ihrer oder seiner Unterschrift. Dies kann beispielsweise bei einem Verzicht auf Zeitverlängerung während den Abschlussprüfungen ein Vermerk direkt auf der Abschlussprüfung sein («Ich verzichte hiermit auf die Zeitverlängerung von 10 Minuten» - Unterschrift). Die Schulleitung informiert die kantonale Maturitätskommission über den Verzicht.

4.6 Abschlusszeugnisse

Die gewährten Nachteilsausgleichsmassnahmen werden in den Abschlusszeugnissen nicht erwähnt.

Gestützt auf die Richtlinien des MBA, SL Gym Interlaken, 07.08.2019